

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 08/2020
(27. Juli 2020)**

**Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau
der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(Master-Zertifikatsrahmenordnung DHBW MaZertRO DHBW)**

einschließlich der Ersten Änderungssatzung

Vom 25. Juli 2018

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 i.V.m. § 8 Absatz 5, § 31 Abs. 5 und § 59 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen, zuvor als Neufassung vom Senat beschlossen in seiner Sitzung am 24. Juli 2018. Der Aufsichtsrat hat gemäß § 20 Absatz 1 Satz 4 Nummer 14 LHG in seiner Sitzung am 24. Juli 2020 dieser Satzung zugestimmt. Der Präsident der DHBW hat gemäß § 32 Absatz 3 Satz 1 LHG am 27. Juli 2020 seine Zustimmung erteilt und wurde zur vorliegenden Neubekanntmachung ermächtigt, die Änderungen bis einschließlich der Ersten Satzung zur Änderung der Regelungen für Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 27. Juli 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 07/2020 vom 27. Juli 2020) enthält.

Inhaltsübersicht

Teil A – Anwendungsbereich	3
§ 1 Geltungsbereich	3
Teil B – Zertifikatsprogramme	3
§ 2 Ziel und Abschlussmöglichkeiten von Zertifikatsprogrammen.....	3
§ 3 Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ECTS- Leistungspunkte	4
§ 4 Zuständigkeit, Einrichtungs- und Beschlussverfahren von neuen Zertifikatsprogrammen.....	5
§ 5 Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 6 Antragsverfahren und Zulassung.....	6
§ 7 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme	6
§ 8 Prüfungen.....	7
§ 9 Lehrkörper.....	8
§ 10 Durchführung von Modulprüfungen.....	9
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen.....	9
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen	10
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen	10
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 15 Verlängerung der Bearbeitungszeit.....	12
§ 16 Schutzfristen, Nachteilsausgleich.....	12
§ 17 Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Überdenkungsverfahren	13
§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren	13
§ 19 Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen.....	14
Teil C – Schlussbestimmungen	14
§ 20 Abschlussdokumente.....	14
§ 21 Anerkennung und Anrechnung	15
§ 22 Qualitätssicherung	16
§ 23 Inkrafttreten	16
Anlage 1 (zu § 8): Prüfungsformen	17

Teil A – Anwendungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung enthält für alle Zertifikatsprogramme auf Masterniveau der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) übereinstimmend geltende Regelungen. ²Sie wird ergänzt durch die Programmspezifischen Beschreibungen (PSB), in denen insbesondere der Inhalt, die Dauer und der Aufbau mehrteiliger Zertifikatsprogramme geregelt sind.

(2) Zertifikatsprogramme können gemäß § 31 Absatz 5 LHG in Kooperation mit Kooperationspartnern durchgeführt werden. ²Rechte und Pflichten von Kooperationspartnern ergeben sich aus gesonderten Kooperationsvereinbarungen.

(3) Weiterbildungsstudiengänge, die mit der Verleihung eines akademischen Grades abschließen, unterliegen nicht dem Anwendungsbereich dieser Satzung.

Teil B – Zertifikatsprogramme

§ 2 Ziel und Abschlussmöglichkeiten von Zertifikatsprogrammen

(1) Bei Zertifikatsprogrammen handelt es sich um Kontaktstudienangebote des Masterstudiums der DHBW. ²Die DHBW eröffnet den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Zertifikatsprogrammen die Möglichkeit, anstelle eines kompletten Studiengangs, gezielt, einzelne oder mehrere Module zu belegen.

(2) Kontaktstudienangebote der DHBW sind alle Module des Masterstudienangebots, sofern dies nicht in der Modulbeschreibung ausgeschlossen wird. ² Einzelne Module oder Modulteile können in der Modulbeschreibung auch nur für immatrikulierte und ehemalige Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen der DHBW im Kontaktstudium freigegeben werden.

(3) Die Zertifikatsprogramme dieser Satzung dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen durch Zertifikatsprogramme die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um in der Berufspraxis fachliche Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen. ³Alle Programme können berufs begleitend belegt werden und entsprechen dem Niveau 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens. ⁴Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Zertifikatsprogramms wird kein akademischer Grad erworben.

(4) Ein Zertifikatsprogramm kann mit oder ohne Prüfung abgeschlossen werden:

1. Bei Abschluss eines Zertifikatsprogrammes mit Prüfung wird zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung eine Gesamtnote vergeben. ²Bei erfolgreichem Abschluss aller Prüfungen werden außerdem Leistungspunkte nach Maßgabe des European Credit Transfer Systems (ECTS, im Folgenden ECTS-Leistungspunkte) erteilt. ³Es wird ein qualifiziertes Hochschulzertifikat der DHBW verliehen. ⁴Ein solches Zertifikat wird für die Angebote verliehen, die mindestens 5/10/30 ECTS-Leistungspunkte umfassen.

2. Bei Abschluss eines Zertifikatsprogramms ohne Prüfung oder prüfungsäquivalente Leistungen wird lediglich die Teilnahme bescheinigt, sofern die Teilnahme regelmäßig (mind. 80 Prozent) erfolgt. ²ECTS-Leistungspunkte und ein qualifiziertes Hochschulzertifikat werden nicht erteilt.
3. Für die Teilnahme an Seminaren des Moduls „Fachübergreifende Kompetenzen“ werden keine ECTS-Leistungspunkte vergeben.

§ 3 Umfang, Aufbau und Systematisierung von Zertifikatsprogrammen und ECTS-Leistungspunkte

(1) Zertifikatsprogramme an der DHBW sind modular aufgebaut. ²Ein Modul ist eine inhaltlich, thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit.

(2) Entsprechend der Arbeitsbelastung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch Präsenzstunden (inkl. Prüfungen) und Selbststudium (inkl. Prüfungsvorbereitung) werden für die Module ECTS-Leistungspunkte vergeben. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25-30 Stunden.

(3) Die zu absolvierenden Module, die zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die zu erwerbenden ECTS-Leistungspunkte sind in der jeweiligen PSB des Zertifikatsprogrammes und / oder den zugehörigen Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Die ECTS-Leistungspunkte werden jeweils in ihrer Summe für ein erfolgreich abgeschlossenes Modul vergeben.

(5) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten; Lehrveranstaltungen in anderen Sprachen sind nach Maßgabe der Modulbeschreibung möglich.

(6) Umfang und Aufbau von Zertifikatsprogrammen werden nach inhaltlichen Erfordernissen geregelt und sind der jeweiligen PSB zu entnehmen. ²Folgende Unterteilung der Zertifikatsprogramme ist vorgesehen:

Abschluss/ Format	Modulzertifikat	Certificate of Advanced Studies	Diploma of Advanced Studies
Workload	5 ECTS-Leistungspunkte	min. 10 ECTS-Leistungspunkte	min. 30 ECTS-Leistungspunkte
Arbeitsaufwand	125-150 Std.	min. 250 Std.	min. 750 Std.
Modulumfang	1 Modul muss belegt werden	min. 2 Module müssen belegt werden	min. 6 Module müssen belegt werden

(7) Die Regelstudienzeit für mehrteilige Zertifikatsprogramme ist der jeweiligen PSB zu entnehmen.
²Maximal können 30 ECTS-Leistungspunkte als Studienumfang pro Semester erworben werden.

(8) Die Prüfungsleistungen müssen innerhalb von sieben Semestern nach Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm erbracht werden.

(9) Die Belegung einzelner Module aus Zertifikatsprogrammen, die als Verbund mehrerer Module angeboten werden, ist grundsätzlich möglich.

(10) Bei Belegung mehrerer einzelner Module können diese nach erfolgreichem Abschluss der Prüfungsleistungen auf Antrag beim Center for Advanced Studies der DHBW (DHBW CAS) zu einem höherwertigen Abschluss (Certificate of Advanced Studies oder Diploma of Advanced Studies) zusammengefasst werden, sofern diese Einzelmodule Module eines Zertifikatsprogramms sind und der höherwertige Abschluss in der jeweiligen PSB geregelt ist.

§ 4 Zuständigkeit, Einrichtungs- und Beschlussverfahren von neuen Zertifikatsprogrammen

(1) Jedes Zertifikatsprogramm wird durch das DHBW CAS als zentrale Einheit angeboten. ²Hierbei übernimmt die Einrichtung die finanzielle, organisatorische und rechtlich-tragfähige Abwicklung der Zertifikatsprogramme.

(2) Eine PSB ist für mehrteilige Zertifikatsprogramme, d.h. solche, die aus mindestens zwei Modulen bestehen, notwendig. ²Einzelne Module des Kontaktstudienangebots werden nicht in einer PSB geregelt.

(3) Neue mehrteilige Zertifikatsprogramme durchlaufen ein standardisiertes Einrichtungs- und Beschlussverfahren, in welches die Abteilung wissenschaftliche Weiterbildung, die DHBW CAS-Leitung, die zuständige Fachkommission und das Präsidium eingebunden sind.

(4) Das jeweilige Programm wird der Fachkommission (1.) zur inhaltlichen und fachlichen Prüfung sowie (2.) zur Beschlussempfehlung vorgelegt. ²Handelt es sich um ein interdisziplinäres Zertifikatsprogramm sind alle betroffenen Fachkommissionen einzubinden und an der Beschlussempfehlung nach der Maßgabe von Satz 1 zu beteiligen.

(5) Nach Empfehlung der Fachkommission oder Fachkommissionen wird eine PSB erstellt.

(6) Jede PSB bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch ein Mitglied des Präsidiums.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) An Zertifikatsprogrammen kann teilnehmen, wer ein einschlägiges Hochschulstudium abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben hat. ²Die Mindestqualifikation muss Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens entsprechen.¹

(2) Spezifische Zugangsvoraussetzungen sind – sofern für das jeweilige Zertifikatsprogramm definiert – der jeweiligen PSB zu entnehmen.

§ 6 Antragsverfahren und Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm muss mit den die Zugangsvoraussetzung belegenden Unterlagen bis zum Ablauf der auf der Homepage des DHBW CAS bekannt gemachten Bewerbungsfrist beim DHBW CAS eingegangen sein. ²Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 5 ist durch einfache Kopien nachzuweisen. ³Die Vorlage von Originalunterlagen kann verlangt werden. ⁴Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst worden sind, müssen Übersetzungen beigefügt werden, wobei diese von einem in Deutschland öffentlich bestellten Urkundenübersetzer gefertigt worden sein müssen.

(2) Eine Zulassung zum jeweiligen Zertifikatsprogramm erfolgt, wenn der Antrag mit den die Zugangsvoraussetzung belegenden Unterlagen form- und fristgerecht eingegangen ist und die oder der Antragstellende die Zugangsvoraussetzungen für das jeweilige Angebot erfüllt. ²Es ergeht ein Zulassungsbescheid, in welchem das Zulassungsdatum ausgewiesen wird.

(3) Antragstellende, die den Antrag nicht form- und fristgerecht stellen oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Es ergeht ein Ablehnungsbescheid.

(4) Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze der Module, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags.

(5) Nach Bewerbungsschluss noch verfügbare Plätze werden im Nachrückverfahren vergeben; dabei gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 7 Rechte der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zertifikatsprogramme werden ab Zulassungsdatum Angehörige der Hochschule.

(2) Angehörige haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen der Hochschule nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnung.

¹ Die Datenbank des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) ermöglicht die Zuordnung von Niveau und Qualifikation.

(3) Der Status als Angehörige oder Angehöriger der Hochschule erlischt mit der Unanfechtbarkeit der Bewertung der letzten Prüfungsleistung des Zertifikatsprogramms.

§ 8 Prüfungen

(1) Zu einer Prüfungsleistung ist zugelassen, wer an dem betreffenden Zertifikatsprogramm teilnimmt, den Prüfungsanspruch nicht endgültig verloren hat, die vorgesehenen Studienphasen absolviert hat und die Prüfungsgebühr entsprechend der Gebührensatzung Zertifikatsprogramme fristgerecht beglichen hat.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben sich zu den Prüfungen anzumelden. ²Mit der Anmeldung beginnt das Prüfungsrechtsverhältnis. ³Begonnene Prüfungsrechtsverhältnisse sind zu Ende zu führen.

(3) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer ist aus dem Prüfungsrechtsverhältnis zu entlassen, wenn sie oder er vor dem tatsächlichen Prüfungsbeginn einen Antrag auf Entlassung aus dem Prüfungsrechtsverhältnis stellt; dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen. ²Sofern die Teilnehmerin oder der Teilnehmer gemäß § 14 Absatz 1 und 2 aus wichtigem Grund wirksam von einer Prüfungsleistung zurückgetreten ist, gilt diese Prüfungsleistung als noch nicht begonnen.

(4) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn die Prüfungsleistungen nicht innerhalb der in § 3 Absatz 8 festgelegten Frist erbracht werden, es sei denn, die Teilnehmerin oder der Teilnehmer hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. ²§ 16 bleibt davon unberührt.

(5) Mit den Prüfungsleistungen sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigen, dass sie Probleme aus dem Prüfungsgebiet mit den darin angewandten Methoden erkennen und Wege zu einer Lösung finden können. ²Prüfungsleistungen können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, sofern die Prüfungsleistung der einzelnen Teilnehmerin oder des einzelnen Teilnehmers unterscheidbar, gesondert gekennzeichnet und getrennt bewertbar ist.

(6) Prüfungsleistungen finden in der Regel spätestens innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls statt.

(7) Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht:

1. Forschungsprojektarbeit
2. Klausur
3. Konstruktionsentwurf
4. Laborarbeit
5. Mündliche Prüfung
6. Programmentwurf
7. Projekt- bzw. Forschungsskizze
8. Referat
9. Testat
10. Seminararbeit, Transferbericht

11. Studienarbeit, Projektarbeit
12. Kombinierte Prüfung
13. Portfolio
14. Praktische Prüfung

(8) Die Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe des § 10 sowie der Anlage 1 benotet oder unbenotet erbracht.

(9) Die näheren Anforderungen an die Prüfungsleistungen und die Prüfungsformen sowie ihre spezifischen Merkmale ergeben sich aus Anlage 1. ²In den Modulbeschreibungen sind Form und Umfang der zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie die Qualifikationsziele festgelegt. ³Die Anforderungen, die zu erbringenden Prüfungsleistungen und Prüfungsformen sowie die Bewertungsmodalitäten sind den Teilnehmerinnen und Teilnehmern spätestens zu Beginn des jeweiligen Moduls mitzuteilen. ⁴Bei einer Kombination mehrerer Prüfungsformen oder Prüfungsformen die aus mehreren Prüfungsteilen bestehen, erfolgt jeweils eine Punktevergabe. ⁵Die Feststellung der Modulnote erfolgt auf Basis der Punkteaddition.

(10) Bei selbstständigen und ohne Aufsicht zu erstellenden Arbeiten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer schriftlich zu versichern, dass die Prüfungsleistung selbstständig und nur mit den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln verfasst wurde, sowie dass die eingereichte elektronische Version mit der ggf. eingereichten gedruckten Version inhaltlich übereinstimmt.

(11) Die Termine für die Erbringung von Prüfungsleistungen sind in der Regel mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(12) Prüfungsleistungen können bei Modulen, in denen die Lehrveranstaltungen in einer Fremdsprache abgehalten werden, ganz oder teilweise in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt werden.

(13) Klausurarbeiten sind in der Weise zu anonymisieren, dass die zu prüfende Person ausschließlich ihre Zulassungsnummer angibt.

§ 9 Lehrkörper

Der Lehrkörper besteht aus den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und den Lehrbeauftragten sowie den mit Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der DHBW. ²Lehrbeauftragte müssen die Voraussetzungen des § 56 Absatz 2 Satz 1 LHG erfüllen. ³Bei mit der Lehre beauftragten Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeitern müssen die Voraussetzungen des § 52 Absatz 1 Satz 5 und 6 Halbsatz 2 LHG vorliegen; sofern sie mit der Betreuung und Bewertung von Projekt- und Bachelorarbeiten betraut werden, müssen sie zudem mindestens die Voraussetzungen des § 47 Absatz 1 Nummern 1 und 2 oder Absatz 4 LHG erfüllen und nach Vorbildung, Fähigkeit und fachlicher Leistung dem für sie vorgesehenen Aufgabengebiet entsprechen.

§ 10 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsaufgaben werden von den die jeweilige Lehrveranstaltung durchführenden Mitgliedern des Lehrkörpers gestellt und bewertet.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Mitgliedern des Lehrkörpers durchgeführt, darunter in der Regel mindestens ein Mitglied des Lehrkörpers, das die jeweilige Lehrveranstaltung durchgeführt hat.
- (3) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach den Absätzen 1 oder 2 beauftragt der zuständige Prüfungsausschuss ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestanzahl unterschritten wird.
- (4) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Name der geprüften Person, die wesentlichen Gegenstände, die Bewertung der Beantwortung der Prüfungsfragen und das Ergebnis festgehalten werden. ²Die Niederschrift ist von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind nicht öffentlich. ²Die Prüferinnen und Prüfer können Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen, wenn ein sachlich begründetes Interesse vorliegt und die zu prüfende Person nicht widerspricht. ³Bei der Beratung und Mitteilung des Prüfungsergebnisses ist die Anwesenheit von Zuhörerinnen und Zuhörern nicht zulässig; dies gilt nicht für Beauftragte des Evaluationsverfahrens nach § 5 LHG.
- (6) Alle Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehen, sind sie zur Verschwiegenheit zu verpflichten. ³Dies gilt auch für zugelassene Zuhörerinnen und Zuhörer in mündlichen Prüfungen.
- (7) Die Prüferinnen und Prüfer stellen das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest. ²Es wird gebildet aus der umfassenden Wertung und Gewichtung der Einzelleistungen unter Berücksichtigung des Gesamteindrucks. ³Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen und Prüfer. ⁴§ 12 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (8) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen und Prüfungen werden wie folgt bewertet:

Notenwert:	Notenstufe:	Notenbeschreibung:
1,0 bis 1,5	= sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,6 bis 2,5	= gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

2,6 bis 3,5	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,6 bis 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
4,1 bis 5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten mit einer Dezimalstelle vergeben werden.

(2) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung); diese besteht in der Regel aus einer Prüfungsleistung. ²In begründeten Ausnahmefällen kann sie aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen. ³Aus den Modulbeschreibungen ergeben sich die Art, die Anzahl und der Umfang der Prüfungsleistungen. ⁴Diese sind zu Beginn des Moduls den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben.

(2) Für jedes Modul wird eine Modulnote gebildet. ²Dies gilt nicht, soweit die Modulprüfung nur aus einer oder mehreren unbenoteten Prüfungsleistungen besteht. ³Besteht die Modulprüfung aus einer benoteten Prüfungsleistung, ist die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. ⁴Besteht die Modulprüfung aus mehreren benoteten Prüfungsleistungen, ist die Modulnote das arithmetische Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen; sofern in dieser Satzung oder der Modulbeschreibung nichts anderes geregelt ist, wird bei der Bildung der Modulnote nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ⁵Die Modulnoten werden mit der Notenstufe und dem Notenwert mit der ersten Dezimalstelle angegeben.

(3) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn alle zu erbringenden unbenoteten Prüfungsleistungen mit „bestanden“ und die benoteten Prüfungsleistungen mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Wurde eine benotete Prüfungsleistung nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann die Prüfungsleistung einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung hat alle Teilprüfungsleistungen zu umfassen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(3) Wurde eine unbenotete Prüfungsleistung nicht bestanden, kann sie einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

- (4) Die Wiederholungsprüfung nach Absatz 2 wird in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses durchgeführt. ²Der Termin einer Wiederholungsprüfung wird in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.
- (5) Bei Verhinderung einer Prüferin oder eines Prüfers nach § 10 beauftragt das DHBW CAS ein anderes sachkundiges Mitglied des Lehrkörpers, sofern die Mindestzahl unterschritten wird.
- (6) Die mündlichen Prüfungen sind nicht öffentlich. ²§ 10 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.
- (7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist nach Feststellung der geprüften Person mitzuteilen.
- (8) Hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so erhält sie oder er über den Verlust des Prüfungsanspruchs einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. ²Sofern andere Modulprüfungen des Zertifikatsprogramms bestanden wurden und die Teilnehmerin oder der Teilnehmer einen Antrag stellt, erhält sie oder er einen Nachweis über die erfolgreich abgeschlossenen Module und deren Bewertungen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person zu dem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder nach Beginn des Prüfungsverhältnisses ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. ²Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, gilt die Prüfungsleistung als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht bis zum Abgabetermin erbracht ist. ³Maßgeblich für die fristgerechte Abgabe bei Postversand ist das Datum des Poststempels. ⁴Werden festgesetzte Fristen zur Anmeldung von Themen für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten, gilt die damit nicht fristgerecht angemeldete Prüfungsleistung ebenfalls mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und unverzüglich glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. ³In Zweifelsfällen kann die DHBW die Vorlage eines Attestes einer von ihr benannten Ärztin oder eines von ihr benannten Arztes verlangen. ⁴Hat sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes im Sinne des Absatzes 1 der Prüfung unterzogen, kann der Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die Teilnehmerin oder der Teilnehmer bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (3) Wird im Falle des Rücktritts aus wichtigem Grund der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. ²Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen oder Prüfungsteilen bestehen, werden Prüfungsergebnisse anderer Prüfungsteile, die bis zum anerkannten Rücktritt bzw. ei-

nem anerkannten Versäumnis einer Prüfungsleistung dieses Moduls erbracht worden sind, anerkannt.

(4) Versucht jemand, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden zu beeinflussen oder stellt sich später heraus, dass jemand das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder unzulässiger Methoden beeinflusst hat, so gilt die betreffende benotete Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Als Versuch gilt bei Prüfungen, die unter Aufsicht zu erbringen sind, bereits das Mitsichführen unzulässiger Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. ³Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung ebenfalls als mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet beziehungsweise die betreffende unbenotete Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ⁵In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen kann das DHBW CAS Teilnehmerinnen und Teilnehmer von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Teilnehmerinnen oder Teilnehmer, die den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stören, können von der weiteren Teilnahme an dieser Prüfung ausgeschlossen werden. ²Auch in diesem Falle wird die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) beziehungsweise „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Prüfungsleistung ist nach § 13 Absatz 2 zu wiederholen.

(6) Belastende Entscheidungen sind der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer unter Hinzufügung einer Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. ²Der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer ist die Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 15 Verlängerung der Bearbeitungszeit

Soweit für eine selbstständig und ohne Aufsicht zu erstellende Prüfungsleistung ein Abgabetermin festgelegt ist, kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der zu prüfenden Person durch das DHBW CAS angemessen verlängert werden, soweit die Verhinderung zur fristgerechten Abgabe auf wichtigen Gründen im Sinne von § 14 Absatz 1 beruht, die die zu prüfende Person nicht zu vertreten hat und gemäß § 14 Absatz 2 glaubhaft macht. ²Der Antrag ist unverzüglich nach Kenntnis des die fristgerechte Abgabe hindernden Grundes, in jedem Fall aber vor Ablauf der Bearbeitungszeit, zu stellen.

§ 16 Schutzfristen, Nachteilsausgleich

(1) Die Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG). ²Ebenso sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. ³Die DHBW hat sich bei ihrer Entscheidung am Schutzzweck dieser Gesetze zu orientieren.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Familienpflichten im Sinne des § 32 Absatz 4 Nummer 5

LHG wahrnehmen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen; sie haben die entsprechenden Nachweise zu führen und sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. ²Soweit dies die besonderen Bedürfnisse von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes erfordern, können einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der in dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abgelegt werden; die entsprechenden Nachweise sind zu führen. ³Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Macht eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer durch die Vorlage geeigneter Nachweise glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer Behinderung, einer chronischen oder andauernden Erkrankung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgegebenen Form oder innerhalb der festgelegten Fristen abzulegen, trifft das DHBW CAS auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen. ²Auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der betreffenden Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. ³Als Ausgleichsmaßnahmen können insbesondere die Bearbeitungszeit angemessen verlängert, Ruhepausen, die nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet werden, gewährt, persönliche oder sächliche Hilfsmittel zugelassen werden oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form erbracht werden. ⁴Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung schriftlich beim DHBW CAS zu stellen. ⁵Die Beeinträchtigung ist von der oder dem Teilnehmenden darzulegen. ⁶Das DHBW CAS kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere die Vorlage eines fachärztlichen Attests, das die für die Beurteilung nötigen Befundtatsachen enthält, verlangen.

§ 17 Informationsrecht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Überdenkungsverfahren

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Anspruch auf Einsicht in die korrigierten schriftlichen Prüfungsleistungen und die darauf bezogenen Gutachten.

(2) Teilnehmerinnen und Teilnehmer können gegen die Bewertungen einer Prüfungsleistung Einwände erheben. ²Die Einwände müssen vor Erlass des Notenbescheids innerhalb einer Woche nach Einsicht der Prüfungsunterlagen mit einer substantiierten Begründung schriftlich beim DHBW CAS erhoben werden. ³Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über die Einwände. ⁴Eine Entscheidung über die Einwände ist der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen. ⁶Sie soll vor dem Termin der weiteren Prüfungen getroffen werden.

§ 18 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich verletzt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag einer geprüften Person oder von Amts wegen anordnen, dass von einer bestimmten geprüften Person oder von allen geprüften Personen die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen sind.

(2) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt des DHBW CAS zustellen. ²Er darf keine Bedingungen enthalten und kann nicht zurückgenommen werden. ³Die Geltendmachung ist ausgeschlossen, sobald das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist oder wenn seit

dem Abschluss des Teils des Prüfungsverfahrens, das mit dem Mangel behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung darf die DHBW von Amts wegen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr treffen.

§ 19 Bildung der Gesamtnote bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen

(1) Bei mehrteiligen Zertifikatsprogrammen wird auf dem qualifizierten Hochschulzertifikat eine Gesamtnote ausgewiesen.

(2) Diese errechnet sich als Summe aller mit den jeweiligen ECTS-Leistungspunkten gewichteten Noten der Module geteilt durch die Gesamtzahl der in die Berechnung eingeflossenen ECTS-Leistungspunkte; es wird nur die erste Dezimalstelle ohne Rundung berücksichtigt. ²Dabei fließen nur solche Module in die Berechnung ein, die mit einer Note abgeschlossen worden sind.

(3) Hinsichtlich der ermittelten Gesamtnote wird auf § 11 Absatz 1 verwiesen.

Teil C – Schlussbestimmungen

§ 20 Abschlussdokumente

(1) Wie in § 2 beschrieben, können Zertifikatsprogramme mit oder ohne Prüfung abgeschlossen werden und können bei erfolgreichem Abschluss zur Verleihung eines qualifizierten Hochschulzertifikats mit ECTS-Leistungspunkten oder einer Teilnahmebescheinigung führen.

(2) Beide Abschlussdokumente enthalten folgende persönliche Daten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers:

1. Name, Vorname,
2. Geburtsdatum und –ort.

(3) Über ein bestandenes Modul wird ein Modulzertifikat ausgestellt. ²Dieses enthält neben den Angaben aus Absatz 2:

1. Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung,
2. die Inhalte des Moduls, deren Bewertung sowie die Anzahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte und den damit verbundenen Workload.

(4) Sofern sämtliche Prüfungen mehrteiliger Zertifikatprogramme bestanden sind, erhalten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein qualifiziertes Hochschulzertifikat mit ECTS-Leistungspunkten. ²Dieses Zertifikat enthält neben den Angaben aus Absatz 2:

1. die Bezeichnung des Zertifikatsprogramms und den Abschluss (Certificate of Advanced Studies bzw. Diploma of Advanced Studies),

2. Prüfungsleistungen mit Modulbezeichnung,
3. die Inhalte der zugehörigen Module, deren Bewertung sowie die Anzahl der erreichten ECTS-Leistungspunkte und den damit verbundenen Workload,
4. die Gesamtnote.

(5) Bei Abschluss eines Zertifikatsprogramms ohne Prüfung wird lediglich die Teilnahme bestätigt.²Die Teilnahmebestätigung setzt eine regelmäßige Teilnahme (mind. 80 %) voraus. ³Die Teilnahmebestätigung gibt neben den in Absatz 2 festgelegten Angaben Auskunft über

1. die Bezeichnung der besuchten Weiterbildung,
2. die Inhalte sowie die Anzahl der Unterrichtseinheiten (UE).

(6) Das qualifizierte Hochschulzertifikat trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ²Die Teilnahmebescheinigung ist auf den letzten Veranstaltungstag datiert. ³Das qualifizierte Hochschulzertifikat wird von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan des DHBW CAS unterschrieben und mit dem Siegel der DHBW versehen.

§ 21 Anerkennung und Anrechnung

(1) Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungsleistungen ist mit dem Antrag auf Zulassung am Zertifikatsprogramm zu stellen. ²Es obliegt der Antragstellerin oder dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. ³Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt. ⁴Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht. ⁵Bei der Entscheidung über die Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise sollen die Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (ZAB) beachtet werden.

(2) Module mit ECTS-Leistungspunkten, die in Studiengängen oder anderen Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden, werden auf Zertifikatsprogramme angerechnet, wenn sie gleichwertig sind. ²Module sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des zu absolvierenden Zertifikatsprogramms im Wesentlichen entsprechen. ³Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, so sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar und die Bewertungsmaßstäbe gleichwertig sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ⁴Bei unvergleichbaren Notensystemen oder ungleichwertigen Bewertungsmaßstäben wird zur Anrechnung der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ⁵Angerechnete Studien- oder Prüfungsleistungen werden in den in dieser Satzung festgelegten Abschlussdokumenten gekennzeichnet.

(3) Für die Anrechnung von ECTS-Leistungspunkten aus Zertifikatsprogrammen auf ein Hochschulstudium gelten § 35 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 bis 3 Satz 1 Nr. 1 LHG. ²ECTS-Leistungspunkte aus Zertifikatsprogrammen können auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen (insbesondere das Vorliegen der Hochschulzugangsberechtigung) erfüllt sind und sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind entsprechend der Satzung zur Regelung der Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung auf das Zertifikatsprogramm anzurechnen.

§ 22 Qualitätssicherung

Die Qualität der Zertifikatsprogramme wird durch die Systemakkreditierung der DHBW sichergestellt.
²Mehrteilige Zertifikatsprogramme durchlaufen zudem ein einheitliches Einrichtungs- und Beschlussverfahren, welches deren Qualität gewährleistet.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 27. Juli 2020



Prof. Arnold van Zyl
Präsident

Anlage 1 (zu § 8): Prüfungsformen

1. Forschungsprojektarbeit

Eine Forschungsprojektarbeit dient dazu, die in den Vorlesungen gelegten wissenschaftlichen Erkenntnisse in die betriebliche Praxis zu transferieren und deren Anwendung zu dokumentieren. ²Die Erkenntnisse sollen forschend auf eine betriebliche Fragestellung angewandt werden. ³Die Forschungsprojektarbeiten dienen ferner der Vernetzung und Integration der Lerninhalte verschiedener Module. ⁴Die Forschungsprojektarbeit besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer Präsentation.

2. Klausur

In einer Klausur sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nachweisen, dass sie in der vorgegebenen Zeit mit den zugelassenen Hilfsmitteln Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. ²Klausuren sollen aus Wissens-, Methoden- und Verständnisfragen bestehen und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit zur kritischen Reflexion geben. ³Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt und ist abhängig von der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls; sie beträgt in der Regel in Modulen mit

5 bzw. 6 ECTS-Leistungspunkten 120 Minuten,
7 bzw. 8 ECTS-Leistungspunkten 150 Minuten,
9 bzw. 10 ECTS-Leistungspunkten 180 Minuten.

3. Konstruktionsentwurf

Ein Konstruktionsentwurf umfasst die Bearbeitung einer ingenieursorientierten Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver planerischer und / oder produktionsorientierter Sicht.

4. Laborarbeit

Die Laborarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung zu einem eigenständig oder in der Gruppe durchgeführten Laborversuch.

5. Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel ca. 30 Minuten je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat. ²Sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

6. Programmentwurf

Ein Programmentwurf umfasst die Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden, der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Programmiersprache, das Testen und Überprüfen der Ergebnisse auf Richtigkeit und die Programmdokumentation.

7. Projekt- bzw. Forschungsskizze

Eine Projekt- bzw. Forschungsskizze soll die konkrete Lösung einer Aufgabe für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sein, eine eingehende und selbstständige Bearbeitung erkennen lassen und die wissenschaftlichen und / oder fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse aufzeigen.

8. Referat

Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag von selbstständig erarbeiteten Inhalten mit anschließender Diskussion der Inhalte, die in die Bewertung mit einfließt.

9. Testat

Ein Testat ist die Bestätigung der Belegung eines Moduls und erfordert die regelmäßige und aktive Teilnahme an den Präsenzveranstaltungen. ²Das Testat ist unbenotet.

10. Seminararbeit, Transferbericht

Eine Seminararbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung im Umfang von in der Regel von 10 bis 15 Seiten. ²Wird zusätzlich ein Vortrag verlangt, soll dieser eine Dauer von ca. 10 bis 15 Minuten umfassen. ³ Ein Transferbericht ist eine Seminararbeit, in der die Lehrinhalte auf das eigene Unternehmen und die Arbeitssituation reflektiert werden. ⁴Im Modul „Fachübergreifende Kompetenzen“ hat der Transferbericht einen abweichenden Umfang von 5 bis 10 Seiten und kann erst nach Teilnahme an allen drei Seminaren aus „Fachübergreifenden Kompetenzen“ begonnen werden.

11. Studienarbeit, Projektarbeit

Die Studienarbeit bzw. die Projektarbeit ist eine konkrete Lösung einer Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Studiengang. ²Das Ergebnis lässt eine eingehende, umfassende und selbstständige Bearbeitung erkennen und zeigt die fachpraktischen Probleme unter Berücksichtigung theoretischer Erkenntnisse auf. ³Der Umfang der Studienarbeit / Projektarbeit beträgt in der Fakultät Technik 40 bis 60 Seiten, in den Fakultäten Wirtschaft und Sozialwesen 20 bis 30 Seiten.

12. Kombinierte Prüfung

Eine Kombinierte Prüfung setzt sich aus mindestens zwei Prüfungsteilen der Prüfungsformen Mündliche Prüfung, Konstruktionsentwurf, Programmentwurf, Projekt- bzw. Forschungsskizze, Referat, Seminararbeit, Transferbericht, Laborarbeit und Klausur zusammen. ²Jeder Prüfungsteil hat dabei ein Mindestgewicht von 20 Prozent der Prüfungsleistung. ³Bei einer Kombinierten Prüfung erfolgt die Verrechnung der Prüfungsteile über Punkte, nicht über Noten. ⁴Bei der Gestaltung dieser Prüfungen ist darauf zu achten, dass durch die Kombination der Prüfungsformen das Kompetenzprofil des jeweiligen Moduls ganz oder teilweise abgedeckt wird. ⁵Die Prüfungsanforderungen müssen im Umfang und Anspruch insgesamt einer regulären Modulprüfung entsprechen; die Teile der Kombinierten Prüfung sind in Dauer bzw. im Umfang entsprechend zu reduzieren. ⁶Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss zum Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden, mit welcher Gewichtung die in der Modulbeschreibung definierten Prüfungsformen realisiert werden, sofern von der Modulbeschreibung abgewichen wird. ⁷Prüfungsformen und Gewichtung sind aktenkundig zu machen.

13. Portfolio

Ein Portfolio umfasst Dokumente zu Themen eines Studienmoduls sowie eine Einleitung und Reflexion.

14. Praktische Prüfung

In der Praktischen Prüfung sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigen, dass sie für das je-

weilige Berufsfeld typische Situationen und Vorgehensweisen auf der Basis der fachwissenschaftlichen Grundlagen bewältigen können. ²Hierzu gehört die Planung, Durchführung, Evaluation und Reflektion der Vorgehensweise. ³Die Praktische Prüfung kann kombiniert mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch in Form von OSCE (Objective structured clinical exam) durchgeführt werden. ⁴Dauer und Umfang der Praktischen Prüfung werden von der Wissenschaftlichen Leitung des DHBW CAS festgelegt.